

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.12.2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 24.06.2019, wird wie folgt geändert:

Der § 7 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 € monatlich.  
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 150,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 € monatlich. Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.  
Dauert die Vertretung des Ortsvorstehers mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers je weiteren Vertretungstag.
- (6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Karlsburg, den 30.01.2020



M. Bartoszewski  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 28.01.2020  
Bekannt gemacht am 04.02.2020 auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen  
Veröffentlichung einer Textfassung am 11.03.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 03 /2019

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 30.01.2020



M. Bartoszewski  
Bürgermeister